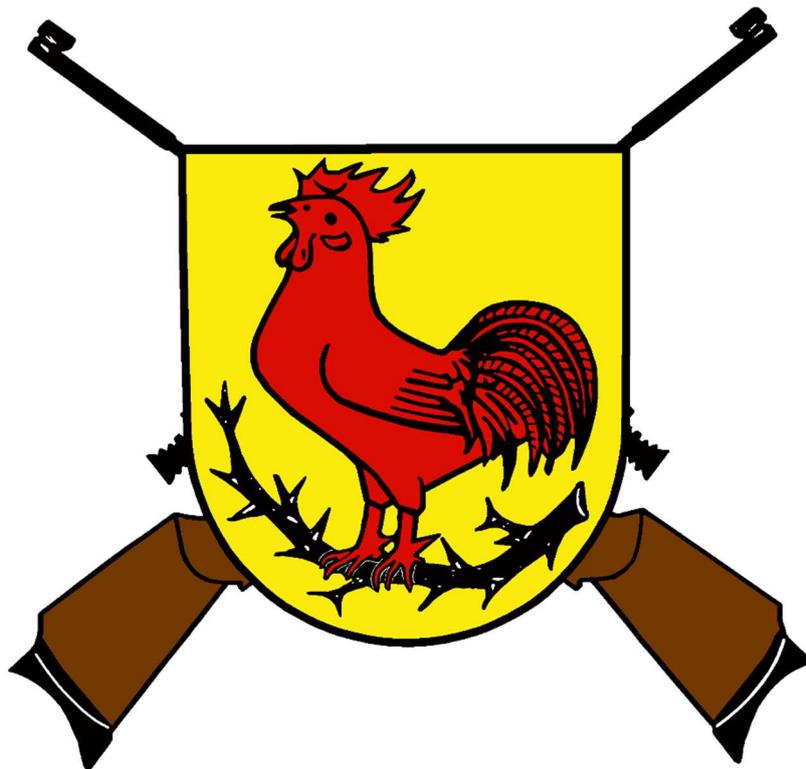


Vereinssatzung



Schützenverein Dornhan 1969 e.V.

Stand: 04.05.2024

Inhalt

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§2 Zweck des Vereins/ Gemeinnützigkeit	3
§3 Mitgliedschaft	4
§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§5 Mitgliedsbeiträge und Gebühren	5
§6 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§7 Organe des Vereins	7
§8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter	7
§9 Mitgliederversammlung	7
§10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	8
§11 Die Vorstandschaft	9
§12 Der Ausschuss	10
§13 Vereinsjugend	11
§14 Ordnungen	11
§ 15 Strafbestimmungen	11
§16 Kassenprüfer	11
§17 Datenschutz	12
§18 Auflösung	13
§19 In – Kraft – Treten	14

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Dornhan 1969 e.V.“ und ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dornhan und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Stuttgart unter der Registernummer VR 480303 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes, des Württembergischen Schützenverbandes, sowie des Württembergischen Landessportbundes. Die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der oben genannten Verbände erkennen der Verein und seine Mitglieder als für sie verbindlich an.
5. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§2 Zweck des Vereins/ Gemeinnützigkeit

1. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des deutschen Schützenbundes bzw. des Württembergischen Schützenverbandes;
 - b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit;
 - c) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften;
 - d) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums;
 - e) der Pflege und Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Grundsätzlich arbeitet die Vorstandschaft und der Ausschuss auf ehrenamtlicher Basis. Dennoch haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Druckkosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege. Dabei haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins grundsätzlich das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Die Vorstandschaft kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern und Übungsleitern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne §3 Nr. 26 a EStG beschließen.
7. Der Vorstand/die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
8. Der Vorstand/die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage

Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden kann.
10. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt. In diesem Zuge verpflichten sie sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vereinsausschuss. Für die Aufnahme ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Bei Zustimmung der Aufnahme hat das neue Vereinsmitglied seinen Jahresbeitrag sowie angegebene Jahresstandgebühr nach Aufforderung entsprechenden zu entrichten. Die jeweilige Beitragshöhe ist der Beitragsordnung zu entnehmen.
5. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins, sowie die dazugehörigen Ordnungen anzuerkennen.
6. Die Mitgliedschaft führt nicht zu einem Anteil am Vereinsvermögen.
7. Personen die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres hierzu regelt die Ehrungsordnung. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
8. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes durch die jährliche Hauptversammlung.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Er verpflichtet sich die Satzungsregelungen und Ordnungen des Vereins sowie

die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen was das Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

3. Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/ der Jugendleiters/in.
5. Das Stimmrecht bei Wahlen ist von Mitgliedern persönlich auszuüben. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht zulässig.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung der Anschriftenänderung;
 - b) Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren;
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind. (z. B. *Beendigung der Schulausbildung u .ä.*);
 - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können nicht entgegengehalten werden.
11. Die Mitglieder anerkennen insbesondere:
 - a) die Haus- und Geschäftsordnung des Schützenverein Dornhan 1969 e.V.
 - b) Schießstandordnung, Sportordnung und Satzung des Württembergischen Schützenverband und Deutschen Schützenbund
12. Wenn ein Mitglied Gastschützen mitbringt, so hat das Mitglied dafür Sorge zu tragen das die Unterweisung des Gastes in den Schießbetrieb durch eine befähigte, sachkundige Person erfolgt.

§5 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und Art der Beiträge sind in der Beitragsordnung im Detail geregelt.

Grundsätzlich hat jedes Mitglied folgendes zu zahlen:

 - a) einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in der Hauptversammlung beschlossen wurde;
 - b) jährliche Standgebühren, sofern diese vereinbart wurde. Ansonsten hat das Mitglied jeweils nach Benutzung der Schießanlage unaufgefordert das Standgeld beim zuständigen Wirt zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit, was jedoch nicht die Standgebühren betrifft.

3. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind zum Ablauf des Geschäftsjahres zu erfüllen. Beiträge, Spenden u.a. werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch auf das Vermögen des Vereins besteht nicht.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt, durch Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a. grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins;
- b. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann ein Mitglied Berufung an der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung, wo eine Entscheidung über die Berufung eingeleitet und abgestimmt wird. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Die Vorstandschaft
 - c. Der Ausschuss
2. Der Einfachheit halber sind die nachfolgenden Funktionsbezeichnungen in männlicher Form gehalten; bei weiblichen / diversen Personen / Amtsinhabern sind sie in weiblicher / diverser Form anzuwenden.

§8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Anwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung/ Hauptversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 30% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ und Gemeindeblatt, sowie per E-Mail in Textform nach §126 a BGB unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit erkennen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, den Leiter der Versammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache

Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Wahl oder Bestätigung des Vorstandes und des Ausschusses
- Wahl der Kassenprüfer
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschluss der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Wahlen:

Die Mitglieder der Vorstandschaft sowie des Ausschusses werden auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die reguläre Wahl dessen Mitglieder findet dabei wechselweise in folgenden Gruppen statt.

Gruppe 1:

Oberschützenmeister, Schatzmeister, Sportleiter (*Kugel bzw. Bogen*), Jugendleiter, Beisitzer, Kassenprüfer A

Gruppe 2:

Schützenmeister, Schriftführer, stellvertretender Sportleiter (*Kugel bzw. Bogen*), Kassenprüfer B

Die Wahlen des Oberschützenmeisters und des Schützenmeisters sind geheim mit Wahlzetteln durchzuführen. Auf Antrag und Abstimmung durch die Versammlung kann, wenn es nur einen Kandidaten für diese Ämter gibt, per Akklamation abgestimmt werden. Alle weiteren Positionen können auf Wunsch der Versammlung per Akklamation gewählt werden. Erfolgt ein Widerspruch, so wird

durch Stimmzettel abgestimmt. Grundsätzlich ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

§11 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft des Vereins, auch Schützenmeisteramt genannt, besteht aus folgenden Personen:
 - a. Der Vorsitzende (*Oberschützenmeister*)
 - b. Der stellvertretende Vorsitzende (*Schützenmeister*)
 - c. Der Schatzmeister
 - d. Der Schriftführer
 - e. Der Sportleiter (*Kugel bzw. Bogen*) und sein jeweiliger Stellvertreter (*sofern vorhanden*)
 - f. Der Jugendleiter (*Kugel bzw. Bogen*)
2. Vertretungsberechtigte Personen der Vorstandschaft nach Außen (§26 BGB) sind:
 - a. Der Vorsitzende (*Oberschützenmeister*)
 - b. Der stellvertretende Vorsitzende (*Schützenmeister*)
 - c. Der Schatzmeister

Der Vorsitzende (*Oberschützenmeister*) und sein Stellvertreter (*Schützenmeister*) sind jeweils einzelvertretungsbefugt. Der Schatzmeister hingegen ist nur gemeinsam mit dem Schriftführer im Namen des Vereins unterschriftsberechtigt.

3. Die Vorstandschaft erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie der Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschluss über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
4. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an, gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
5. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

6. Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angegebener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
7. Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
8. Die Vorstandschaft kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§12 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus den Beisitzern und den Jugendsprechern, sofern vorhanden. An die Beisitzer kann die Vorstandschaft bei Bedarf und je nach Eignung spezielle Aufgaben im Zuge des Vereinswohls delegieren.
2. Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten kompetent zu beraten.
3. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an, gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so wählt der Ausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
4. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Ausschusssitzungen. Der / die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der / die stellvertretende Vorsitzende des Vereins lädt zur Ausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder die Einberufung schriftlich oder mündlich beim Vorstand verlangen.
5. Die Ausschusssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§13 Vereinsjugend

1. Der Vereinsjugend gehören alle jugendlichen Mitglieder an, sowie der Jugendleiter und die Jugendsprecher des Vereins.
2. Die Jugendsprecher werden durch die Vereinsjugendlichen für ein Jahr ernannt. Stimmberechtigt ist dabei, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat, jedoch nicht das 18. Lebensjahr.
3. Der Jugendleiter gehört der Vorstandschaft an. Er wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Ist keine Jugendversammlung auf Grund der geringen Anzahl von Jugendlichen möglich, wird der Jugendleiter bei der Mitgliederversammlung bestimmt und gewählt.

§14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung können weiterführende Ordnungen von der Vorstandschaft durch qualifizierte Mehrheit beschlossen werden. Ausgenommen davon ist die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstandschaft zu bestätigen ist.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
3. Geldstrafe bis zu 250,00 €uro je Einzelfall
4. Ausschluss gem.§ 6 Ziffer 4 der Satzung

§16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, wobei diese jeweils versetzt zu einander gewählt werden. Kassenprüfer A wird mit der Wahlgruppe 1 mitgewählt, Kassenprüfer B mit Gruppe 2. Beide Kassenprüfer sind gleichwertig und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre.

2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§17 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, gespeichert, bearbeitet, genutzt und übermittelt. Das Handeln der ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereines hat sich daran auszurichten.

1. Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich insbesondere um:
 - Personendaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, etc.)
 - Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefonnummern, etc.)
 - Kennnummern (Mitgliedsnummern, WBK-Nummern, etc.)
 - Bankdaten (Kontoverbindungen, etc.)
 - Mitgliederdaten (Daten zum Eintritt in den Verein, Funktionen innerhalb des Vereins, erhaltene Ehrungen, etc.)
 - Sportdaten (Erfolge, Ergebnisse, Zugehörigkeit zu Teams, Start- und Ergebnislisten, etc.)
 - Gesundheitsdaten (Angaben zu Behindertenklassifizierungen, etc.)
 - Anthropologische Daten (Kleidergrößen, etc.)
 - Bewertungen (Lizenzen, Teilnahmebescheinigungen, etc.)
 - Bildmaterial / Bewegtbilder
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit, noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Bilder / Bewegtbilder seiner Mitglieder auf seiner Vereinswebseite sowie ggfs. seinen social-media Kanälen (*Facebook, Youtube, Twitter, Instagram*) und übermittelt Daten und Bildmaterial / Bewegtbildmaterial zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie

elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen Bildmaterial / Bewegtbildmaterial anwesender Präsidiumsmitglieder und sonstiger Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Ein Mitglied kann jederzeit bei der Vorstandschaft der Veröffentlichung von Einzelfotos / Bewegtbildern seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Eine Streichung von personenbezogenen Daten aus Ergebnislisten erfolgt nicht.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem durch die Satzung erforderlichen Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern sie aus dem Datenschutzrecht abgeleitet werden kann, er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder ihm eine ausdrückliche Einwilligung hierfür durch die Betroffenen vorliegt. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Allen mit der Datenerfassung oder Datenverarbeitung befassten Personen, sowie allen Personen, die lediglich Zugang zu den Daten oder Kenntnis über Daten haben, ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden dieser Personen aus ihrem Tätigkeitsfeld beim Verein weiter.

§18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4. Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die örtliche Gemeindeverwaltung, mit der Auflage, es zunächst für die Dauer von 10 Jahre zu verwalten. Wird innerhalb dieser 10 Jahre wieder ein Verein mit denselben Zielen errichtet, so ist das Vermögen auf diesen Verein zu übertragen, falls dieser neu gegründete Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wird. Erfolgt keine Neugründung mehr, so ist das Vereinsvermögen ausschließlich für steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§19 In – Kraft – Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04. Mai 2024 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 24. Juli 2021. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

Dornhan den 04. Mai 2024

Oberschützenmeister

Schützenmeister

Schatzmeister

Schritfführer

Sportleiter

Jugendleiter